

ganze körperliche Zustände verrathen mehr oder weniger scharf die Gegenwart des Dämon: plötzlich auftretende und wieder verschwindende Blindheit oder Taubheit, besonders dann, wenn sie bei Anwendung geistlicher Mittel sich zeigt; unnatürlich dauernbeses Fasten ohne Abschwächung der Kräfte; Abscheu gegen Speise und Trank bei fürchterlichem Hunger und Durst; schmerzhaftes, dem Eindruck von kaltem Wasser oder Feuer ähnliche Gefühle im Kopfe, welche durch Händeausslegung oder Reliquien können vertrieben oder hervorgerufen werden; Ausbrechen sektamer Dinge, als Haare, Glas, Eisen u. s. w. Auch bei Erscheinungen, welche auf Obsession deuten, kann man leicht die Wirkungen eines zerrütteten Nervensystems oder Anfänge von Geistesstörung mit Einwirkungen des Satans verwechseln. Selbst körperliche Reinigungen durch Schlagen und Verwunden können zuweilen nur Wirkungen einer krankhaft afficirten, starken Phantasie sein; noch eher gilt dieß von Hallucinationen der Sinne, welche Vorboten oft des Wahnsinnes, aber zuweilen auch diabolischer Beseßtheit sind (Schram I. c. § 220). In Betreff der bei Obsession nicht seltenen maßlosen Versuchungen zu Verzeßlung, Haß, unreiner Liebe, Selbstmord ist zu bemerken, daß der Dämon nie zur formellen Einwilligung und Sünde zwingen kann, und zur materiellen Uebertretung der Gebote durch Acte, die sonst von dem freien Willen abhängen, nur dann, wenn der Gebrauch des Verstandes gänzlich aufgehoben ist. Diese gänzliche, mit Bewußtlosigkeit verbundene Bindung des freien Willens geschieht häufig bei der eigentlichen Beseßtheit, aber nur in ganz beschränktem Maße (als augenblicklicher raptus) bei der obsessio; wenigstens ist bei guten oder gar heiligen Personen durchaus nicht anzunehmen, daß Gott dem Teufel so weit Gewalt über sie gebe, daß sie von ihm zu äußeren grob sündhaften und ärgerlichen Acten können gezwungen werden. Von Innocenz XI. ist die entgegengesetzte scandälöse Lehre des Molinos verworfen worden (Prop. damn. 41—54). Dieser Aftersmüßer stellte in verschiedenen Sätzen die unverschämte Lehre auf, daß Gott zuweilen heilige Seelen, um sie zu bewähren und zur Transformation in Gott zu führen, vom Teufel zwingen ließe, in wachem und bewußtem Zustande, aber ohne Zustimmung des Willens, äußere unteufeliche Handlungen selbst mit anderen Personen zu begehen, was dann keine Sünde sei (vgl. dagegen S. Thom. 2. 1, q. 80, a. 3).

Die Heilung der wirklichen Beseßtheit betreffend, können rein natürliche, namentlich ärztliche Mittel direct nicht helfen; wohl aber kann, da in der Regel auch der Körper krank ist, Diät und medicinelle Behandlung indirect zur Heilung dienlich, ja erforderlich sein. Diese leibliche Behandlung soll der Exorcist nach ausdrücklicher Bestimmung des Rituals den Aerzten überlassen. Die direct wirklichen Mittel sind nur geistlicher Natur, vor Allem die Anwendung der

kirchlichen Exorcismen (s. d. Art.). Hierüber mag an dieser Stelle nur bemerkt werden, daß die Wirksamkeit dieser Mittel, namentlich des letzteren, zum großen Theile von der Disposition des Leidenden und auch des Exorcisten abhängt. Fehlt diese Disposition, so muß sie vor der Anwendung des exorcismus expulsiuus durch Unterweisung, ascetische Uebungen des Reinigungsweges, Gebrauch der bekannten Gnadenmittel erworben und befestigt werden. Zunächst ist die Reinigung des Gewissens durch das heilige Bußsacrament, vielleicht auch durch eine Generalbeichte, zu erstreben; dann muß der Leidende in den drei göttlichen Tugenden, vor Allem in festem Vertrauen geübt werden, was oft große Schwierigkeiten bietet. In discreter Weise soll auch der wiederholte Empfang der heiligen Communion von dem Seelenführer verordnet werden. Dieses ist schon von dem ersten Concil von Orange (441) can. 14 verordnet und auch von dem römischen Ritual angerathen. Die Sacramentalien der Kirche: der priesterliche Segen, Scapuliere, Kreuzzeichen, Weihwasser, der Gebrauch der Reliquien, des Agnus Dei unterstützen, erleichtern und befördern die Uebungen, welche zur Gewinnung der erforderlichen Disposition nöthig sind. Gebet, Diät, selbst Fasten sind nach den Worten des Herrn (Matth. 17, 20) oft unumgänglich notwendige Vorbereitungen. Nach Brognoli soll der Exorcist erst dann, wenn er sich durch eine eingehende Prüfung über die gute Disposition des Leidenden vergewissert hat, zu dem letzten Acte, dem eigentlichen exorcismus der Austreibung übergehen. Sonst würde die Heilung entweder nicht erfolgen, oder, wenn sie durch die Glaubenskraft des Exorcisten doch erfolgte, könnte leicht Rückfall eintreten. Uebrigens ist der Gebrauch des Exorcismus von der Erlaubnis des Bischofs abhängig gemacht, in manchen Diöcesen selbst unter Strafe der Suspension (Gury-Ballerini I, n. 317). Ob die Exorcismen gegen die Beseßtheit auch bei der Obsession können angewandt werden, ist eine in verschiedenem Sinne beantwortete und noch nicht entschiedene Frage (Schram § 225, schol. 1—3). Wenn übrigens diese Obsession zur Prüfung und Läuterung heiligmäßiger Personen von Gott zugelassen ist, dann helfen alle Mittel nicht, bis die Absichten Gottes erreicht sind, und die Hand des Allmächtigen selbst die Geprüften aus der Löwengrube herauszieht. In dessen, wenn auch der eigentliche Exorcismus der Vertreibung nur für die wirkliche Beseßtheit paßt, so scheint es doch zulässig, andere Formeln des Rituals (exorcismus probativus, lenitivus) auch auf die Obsession anzuwenden. Ueber die notwendige Gegenprobe der Befreiung, sowie über die Schutzmittel gegen den Rückfall s. d. Art. Exorcismus.

[Seiler, O. S. Fr.]

Besitz, s. Eigentum.

Besolbus, Christoph, aus Lötzingen (geb. 1577), studirte Jurisprudenz und wurde 1610